Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9344**

21. Wahlperiode 23.11.2026

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Katharina Beck, Dr. Alaa Alhamwi, Dr. Sandra Detzer, Julian Joswig, Michael Kellner, Sandra Stein, Katrin Uhlig, Andreas Audretsch und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Wagniskapital in der geförderten privaten Altersvorsorge

Die Bundesregierung führt in Maßnahme 1.9 ihrer am 22. Juli 2026 beschlossenen Startup- und Scaleup-Strategie die geförderte private Altersvorsorge als Beitrag zur Mobilisierung von Wagniskapital an, ohne dass nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller eine konkrete Maßnahme erkennbar ist, die diese Mobilisierung bewirkt (www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/startup-scaleup-strategie-kabinett-2448078). Als Beleg verweist die Bundesregierung darauf, dass das Altersvorsorgereformgesetz vom 26. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 156) Wagniskapital als Anlage in der geförderten privaten Altersvorsorge ermögliche.

In der Regierungsbefragung am 7. Oktober 2026 antwortete Bundesministerin Katherina Reiche auf die Frage nach Wagniskapital aus der betrieblichen und gesetzlichen Altersvorsorge, sie sei froh, „dass wir diese Öffnung überhaupt hinbekommen haben, nachdem es Kapitalsammelstellen der Rente in Deutschland über Jahrzehnte nicht erlaubt war, auf den Kapitalmärkten zu investieren“; dass dies gelinge, sehe man „an Litfaßsäulen“, wo „Fintechs wie Scalable oder Revolut bereits Werbung für die private Altersvorsorge“ machten (Plenarprotokoll 21/98, S. 12170). Die beworbenen Angebote betreffen nach Kenntnis der Fragestellerinnen und Fragesteller jedoch börsengehandelte Indexfonds und Aktien, nicht Wagniskapital bzw. „Venture Capital“ (VC). Im Standarddepot sind nur Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), also klassische Publikumsfonds und börsengehandelte Indexfonds, zulässig.

Im frei gestaltbaren Altersvorsorgedepot, das ab dem 1. Januar 2027 angeboten wird, werden Investitionen in Wagniskapital nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller nur über Europäische langfristige Investmentfonds (ELTIF) ermöglicht. ELTIF sind EU-regulierte Fonds, die mindestens 55 Prozent ihres Kapitals in langfristige, überwiegend nicht börsennotierte Anlagen investieren, etwa in Infrastruktur, Immobilien, Unternehmenskredite oder Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen (Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/760 in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/606). Ein ELTIF mit Schwerpunkt auf außerbörslichem Beteiligungskapital („Private Equity“) kann auch in Startups oder VC-Fonds investieren; ob und in welchem Umfang er das tut, entscheidet allein das Fondsmanagement. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sieht den Vertrieb von ELTIF an Privatanlegerinnen und Privatanleger kritisch. BaFin-Präsident Mark Branson erklärte auf der Jahrespressekonferenz der BaFin am 12. Mai 2026, die Anlagen in ELTIF seien „oft illiquide“, Kosten von „drei bis vier Prozent pro Jahr“ seien „normal“, „fünf bis sechs Prozent“ kämen vor, und die ausgewiesenen Risiko-

indikatoren erfassten „nicht immer alle relevanten Risikoinformationen“; es gelte sicherzustellen, „dass nicht die falschen Kundinnen und Kunden in diese Investments reinstolpern“ (www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Reden/re_260512_jahrespressekonferenz2026.html).

Nach der ELTIF-Studie 2026 von Scope Fund Analysis hielten deutsche Investoren Ende 2025 rund 4,4 Mrd. Euro in 38 aktiven ELTIF; unter den in Deutschland an Privatanlegerinnen und Privatanleger vertriebenen ELTIF investiert nach einer Auswertung der Fondsdatenbank ELTIF.info und der Fondsunterlagen der Anbieter nur ein einziger schwerpunktmäßig in Wagniskapital, fünf weitere sehen Investitionen in Wagniskapital als Teil einer breiteren Anlagestrategie vor, ohne deren Umfang auszuweisen (https://eltif.info/liste-aller-eltif-fonds/, Stand 4. November 2026). Einen Träger für das Standarddepot in öffentlicher Trägerschaft hat die Bundesregierung bislang nicht benannt (Bundestagsdrucksache 21/6726). Ein solches öffentliches Standarddepot könnte nach geltendem Recht zudem nicht in Wagniskapital investieren (§ 1 Absatz 1e in Verbindung mit Absatz 1c AltZertG).

Europäische Pensionsfonds investieren nur 0,02 Prozent ihres Vermögens in Wagniskapital, Pensionsfonds in den Vereinigten Staaten rund 2 Prozent (Rede von Christine Lagarde beim 34. Europäischen Bankenkongress am 22. November 2024, www.ecb.europa.eu/press/key/date/2024/html/ecb.sp241122~fb84170883.en.html; Bundestagsdrucksache 21/4269). Gerade in der Wachstumsphase fehlen für europäische Scaleups große Finanzierungsrunden, wie sie vor allem institutionelle Anleger mit großen Kapitalstöcken, etwa Pensionsfonds und Versicherungen, aufbringen können (www.eib.org/en/press/all/2024-293-european-tech-leadership-requires-more-innovation-financing-eib-report-says) und das in anderen Geografien auch tun.

Damit ist es nach Auffassung der fragestellenden Fraktion sowohl aus Verbraucherschutzgesichtspunkten als auch im Hinblick auf die größere Hebelwirkung geboten, geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, damit große Kapitalsammelstellen, die Anlagen mit einem Volumen im zwei- bis dreistelligen Milliardenbereich verwalten, einen kleinen Anteil auch in VC-Fonds in Deutschland und Europa investieren können.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche Rechtsakte und Regelungen im Bereich der geförderten privaten Altersvorsorge ordnet die Bundesregierung der Maßnahme 1.9 der Startup- und Scaleup-Strategie zu, und welche davon waren bei Beschlussfassung der Strategie am 22. Juli 2026 bereits beschlossen oder in Kraft (bitte je Regelung Status, Datum und Fundstelle angeben)?

   a) Welches zusätzliche jährliche Volumen an Wagniskapital erwartet die Bundesregierung aus der geförderten privaten Altersvorsorge, und auf welchen Annahmen oder Modellrechnungen beruht diese Erwartung?

   b) Welches Bundesministerium ist für diesen Teil von Maßnahme 1.9 federführend, und anhand welcher messbaren Zielwerte soll seine Umsetzung in den angekündigten jährlichen Fortschrittsberichten überprüft werden?

2. Welche „Kapitalsammelstellen der Rente“ meinte die Bundesministerin für Wirtschaft und Energie in der Regierungsbefragung am 7. Oktober 2026 (Plenarprotokoll 21/98, S. 12170) genau, denen es „über Jahrzehnte nicht erlaubt war, auf den Kapitalmärkten zu investieren“, und auf welche Rechtsvorschriften stützt die Bundesregierung diese Aussage für größere Versicherer, die anteilig auch in illiquide Investments investieren können, und für Anbieter fondsgebundener Riesterverträge?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

3. Inwiefern belegt die Werbung von Anbietern wie Scalable oder Revolut an Litfaßsäulen für Altersvorsorgedepots nach Auffassung der Bundesregierung einen Erfolg bei der Mobilisierung von Wagniskapital, und enthalten die beworbenen Angebote nach Kenntnis der Bundesregierung Anlagen in Wagniskapital oder in ELTIF?
4. Anhand welcher Kennzahlen will die Bundesregierung beurteilen, ob die von der Ministerin angeführte „Öffnung“ zu zusätzlichem Wagniskapital für Startups und Scaleups in Deutschland führt, und was genau meinte die Ministerin mit „Öffnung“, d. h. wo gab es aus Sicht der Bundesregierung bisher ein Verbot?
5. Über welche Anlageformen können Altersvorsorgende nach Auffassung der Bundesregierung in einem Altersvorsorgedepot-Vertrag nach § 1 Absatz 1b des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) in der ab dem 1. Januar 2027 geltenden Fassung in Wagniskapital investieren?

   Und gibt es nach Ansicht der Bundesregierung neben ELTIF weitere solche Anlageformen?
6. Welche Voraussetzungen muss ein ELTIF erfüllen, um in einem Altersvorsorgedepot-Vertrag gehalten werden zu dürfen, und gelten dafür Ober- oder Untergrenzen am Depotwert?
7. Welchen Anteil der in Altersvorsorgedepot-Verträgen angelegten Mittel erwartet die Bundesregierung für die Jahre 2027 bis 2030 in nicht börsennotierten Anlagen, wie viel davon anteilig in Wagniskapital, und wie will sie diesen Anteil statistisch erfassen?
8. Wann plant die Bundesregierung, einen Vorschlag für eine Rechtsverordnung zum Standarddepot-Vertrag in öffentlicher Trägerschaft vorzulegen?
   a) Mit welchen potentiellen Trägern ist die Bundesregierung derzeit im Gespräch dazu?
   b) Ab wann soll das öffentlich verwaltete Standarddepot angeboten werden?
   c) Erwägt die Bundesregierung, für das Standarddepot in öffentlicher Trägerschaft einen Anteil an Wagniskapital (Venture Capital) oder an nicht börsennotierten Anlagen (Private Equity) zuzulassen?
   d) Wie soll sichergestellt werden, dass die Vermögensverwaltung des öffentlich verwalteten Standarddepots auf ausreichende Bewertungskompetenz zurückgreifen kann, um Beteiligungen angemessen bilanziell bewerten zu können, bzw. Investitionen über Fonds und externe Manager angemessen nachvollziehen zu können?
   e) Plant die Bundesregierung eine Anpassung des § 1 Absatz 1e AltZertG, durch dessen Verweis auf die Bedingungen des privaten Standardprodukts (§ 1 Absatz 1c AltZertG) Investitionen in Venture Capital und Private Equity im öffentlichen Depot derzeit rechtlich ausgeschlossen sind, und wenn nein, warum nicht?
9. Wie viele ELTIF sind nach Kenntnis der Bundesregierung oder der BaFin derzeit von der BaFin zugelassen, und wie viele weitere in anderen Mitgliedstaaten zugelassene ELTIF dürfen in Deutschland an Kleinanlegerinnen und Kleinanleger vertrieben werden (bitte jeweils Fondsvolumen angeben)?
   a) Wie viele dieser ELTIF haben einen Anlageschwerpunkt in Private Equity, wie viele davon investieren nach Kenntnis der Bundesregierung zu welchen Teilen tatsächlich in Wagniskapital, also in Startups

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

oder in Wagniskapitalfonds, und welcher Anteil ihres Volumens entfällt auf Unternehmen mit Sitz in Deutschland oder der Europäischen Union?

b) Wie viele der in Deutschland vertriebenen ELTIF erfüllen nach Kenntnis der Bundesregierung die Voraussetzungen, um in einem Altersvorsorgedepot-Vertrag gehalten werden zu dürfen, und wie viele davon haben einen Wagniskapitalanteil?

c) Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung oder der BaFin die durchschnittlichen laufenden Kosten der in Deutschland vertriebenen ELTIF, insbesondere solcher mit Private-Equity-Schwerpunkt, und wie bewertet die Bundesregierung diese Kosten im Vergleich zur Effektivkostenobergrenze von 1 Prozent für das Standarddepot?

d) Wie viele Anlegerinnen und Anleger haben nach Kenntnis der Bundesregierung oder der BaFin seit 2024 in Deutschland in ELTIF investiert, mit welchem Gesamtvolumen, und in wie vielen Fällen konnten Rückgabewünsche nicht oder nicht vollständig erfüllt werden?

10. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung von BaFin-Präsident Mark Branson auf der Jahrespressekonferenz der BaFin am 12. Mai 2026, wonach die Anlagen in ELTIF „oft illiquide“ sind, Kosten von drei bis sechs Prozent pro Jahr anfallen und sichergestellt werden müsse, „dass nicht die falschen Kundinnen und Kunden in diese Investments reinstolpern“, und wie verträgt sich diese Einschätzung damit, dass die Bundesregierung die geförderte private Altersvorsorge in Maßnahme 1.9 als Beitrag zur Mobilisierung von Wagniskapital darstellt?

a) Wurde die BaFin an der Erarbeitung von Maßnahme 1.9 beteiligt, und wenn ja, mit welcher Stellungnahme?

b) Hält die Bundesregierung ELTIF mit Wagniskapitalanteil für einen geeigneten Baustein der staatlich geförderten Altersvorsorge, insbesondere für Altersvorsorgende mit kleinen und mittleren Einkommen, und welche Risiken sieht sie dabei (bitte begründen)?

c) Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der BaFin, dass die Risikoindikatoren von ELTIF nicht immer alle relevanten Risiken erfassen, und welche Folgen hat das für die Zulässigkeit von ELTIF in Altersvorsorgedepot-Verträgen, soweit diese an eine Risikoklasse anknüpft?

d) Plant die Bundesregierung, für ELTIF in Altersvorsorgedepot-Verträgen zusätzliche Vorgaben zu Höchstanteil, Kosten, Rückgabemöglichkeiten oder Anlegerinformation zu machen, und wenn ja, welche?

e) Setzt sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene für Änderungen an den Vertriebs-, Bewertungs- oder Risikoangaberegeln für ELTIF ein, wie sie die BaFin angeregt hat, und wenn ja, für welche?

11. Ergeben sich nach Auffassung der Bundesregierung Vorteile im Hinblick auf die Hebelwirkung für die Mobilisierung von VC mit großen Tickets und aus Verbraucherschutzgesichtspunkten und geoökonomischen Gesichtspunkten, wenn geeignete Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit große Kapitalsammelstellen, die Anlagen mit einem Volumen im zwei- bis dreistelligen Milliardenbereich verwalten, kleine Anteile auch in VC-Fonds in Deutschland und Europa investieren?

a) Wenn ja, welche?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

b) Wenn ja, mit welchen Rahmenbedingungen ließe sich dies ermöglichen und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um diese Rahmenbedingungen zu schaffen?

c) Falls nein, aus welchen Gründen nicht?

12. Erwägt die Bundesregierung, es bei der kapitalgedeckten Rente zu ermöglichen, dass ein kleiner Anteil des sehr großen und schnell wachsenden Kapitalstocks auch in die Finanzierung von Wagniskapitalfonds gehen kann, um einen Beitrag zum Schließen des „Valley of Death“ in der Wachstumsfinanzierung in Deutschland und Europa zu leisten?

a) Falls nein, aus welchen Gründen nicht?

b) Wenn ja, wie wäre das mit der Maßgabe einer politisch unabhängigen Verwaltung der Anlagegelder umsetzbar?

Berlin, den 9. November 2026

Katharina Dröge, Britta Haßelmann und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0722-8333